

# NEWSLETTER

## Heutige Themen

- Empfehlungen zur Infektionsprävention in Tagespflege-Einrichtungen
- Hinweise zum Betreten von Heimen, hier: Friseur\*innen und kosmetische Fußpfleger\*innen
- Neuaufnahme/Rückverlegung von Bewohner\*innen
- Aktualisierter Anforderungsbogen für persönliche Schutzausrüstung (PSA)/Preisliste

## Empfehlungen zur Infektionsprävention in Tagespflege-Einrichtungen

Seit dem 25. Mai 2020 dürfen Tagespflege-Einrichtungen wieder öffnen. Im Rahmen der Betreiberpflichten müssen auch Tagespflege-Einrichtungen eigenverantwortlich ein ordnungsgemäßes Hygienekonzept erstellen und umsetzen. Das Hygienekonzept muss die Tagespflegegäste vor einer Infektion gegen die Ausbreitung des Corona-Virus schützen.

In der [Anlage 1](#) befindet sich eine Handreichung vom Niedersächsischen Landesgesundheitsamt (NLGA) für Ihr Hygienekonzept, als Mindeststandard.

Darüber hinaus möchten wir Ihnen noch die folgenden Empfehlungen mitgeben:

- Generell sind Atemschutzmasken (z. B. Typ FFP-2) mit Ausatemventil als Fremdschutz/Schutz des Gegenübers nicht geeignet, da durch das Ventil Tröpfchen in die Umgebung gelangen können. In der Pflege sollte ein Mund-Nasen-Schutz mit einem solchen Ventil daher nicht eingesetzt werden.

- Der Deutsche Berufsverband für Krankenpflege (DBfK) und die Psychotherapeutenkammer bieten für Pflegekräfte, die sich in einer Situation mit besonderer Belastung befinden und Beratung benötigen, eine Hotline an. Mehr Informationen finden Sie unter [www.dbfk.de/de/themen/psych4nurses.php](http://www.dbfk.de/de/themen/psych4nurses.php)
- Das Ethno-Medizinische Zentrum aus Niedersachsen hat muttersprachliche Informationen zum Schutz vor dem Corona-Virus bzw. vor Covid-19 in 38 Sprachen zusammengestellt. Möglicherweise hilft dieses Angebot Pflegekräften im Umgang mit zugewanderten Pflegebedürftigen, um die erforderlichen Schutzmaßnahmen besser erklären zu können. Sie finden die Informationen auf [www.covid-information.org](http://www.covid-information.org)

## Hinweise zum Betreten von Heimen, hier: Friseure\*innen und kosmetische Fußpfleger\*innen

Einrichtungsleitungen können das Besuchen oder das Betreten zur Erbringung von sogenannten Dienstleistungen zur weiteren Grundversorgung der Bewohner\*innen unter Hygienevorgaben zulassen. Zu den sogenannten Grundversorgern gehören z. B. auch Friseure\*innen und kosmetische Fußpfleger\*innen.

Uns ist es an dieser Stelle wichtig, Ihr Augenmerk insbesondere auf die Einhaltung von Hygienestandards bei Friseuren\*innen zu legen. Es ist sicherlich für die Friseure\*innen in den Heimen häufig problematisch, die Vorgaben des Sars-CoV-2-Arbeitsschutzstandards für das Friseurhandwerk einzuhalten: Danach müssen bei allen Kunden\*innen zu Beginn die Haare gewaschen werden, da derzeit nicht ausgeschlossen werden kann, dass Corona-Viren sich an Haaren anlagern und weitergegeben werden. Friseure\*innen müssen verpflichtend Einmalhandschuhe – von der Begrüßung der Kundschaft bis nach dem obligatorischen Haare Waschen - tragen. Außerdem besteht eine Dokumentationspflicht der Daten der Kundschaft (§ 7 der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus).

Der Fachdienst Gesundheit rät daher: Die Heime sollten für die Fußpflegenden und Frisierenden bezüglich der Anmeldung und Dokumentation des Aufenthaltes sowie der Schutzkleidung ebenso verfahren, wie für die Besuchenden. Ferner sollten die Fußpfleger\*innen sowie die Friseure\*innen verpflichtet werden, die gesetzlichen Regelungen zur Hygiene und die Arbeitsschutzstandards einzuhalten.

## Neuaufnahme/Rückverlegung von Bewohner\*innen

Zum 08.06.2020 wird eine neue Nds. Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus in Kraft treten. Darin wird es erneut Anpassungen zur Neuaufnahme von Bewohnern\*innen geben. Weitergehende Informationen werden sobald als möglich erfolgen.

Aus aktuellem Anlass weisen wir darauf hin, dass bei einer Neuaufnahme/Rückverlegung die 14-tägige Quarantänezeit einzuhalten ist. In begründeten Einzelfällen wären Ausnahmen mit dem Gesundheitsamt abzustimmen.

## Aktualisierter Anforderungsbogen für persönliche Schutzausrüstung (PSA)/Preisliste

In der **Anlage 2** erhalten Sie ein aktualisiertes Formular für die Bestellung Ihres Notbedarfes. Der Vordruck enthält nun auch die Selbstkostenpreise des Landkreises Goslar für die jeweiligen Artikel. Diese werden vom Landkreis zu gegebener Zeit in Rechnung gestellt. Es kann sein, dass die Preise zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund einer veränderten Marktsituation angepasst werden müssen. Sie erhalten dann rechtzeitig eine entsprechende Information.

**Bleiben Sie gesund.**

**Ihr Team der Heimaufsicht**